OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700198/2/ER

Datum:
Linz, 4. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F S, x, StA von Mazedonien, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. September 2016, GZ: VStV/916301087346/2016, wegen einer Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe mit 9 Tagen und 8 Stunden festgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der letzte Satz des Tatvorwurfs des Spruchs zu lauten hat: „Sie befanden sich daher von 17.5.2016 bis 1.8.2016 nicht rechtmäßig in Österreich“.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. September 2016, VStV/916301087346, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.500,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Woche) wegen einer Übertretung nach § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt:

„Sie halten sich als Fremder (2 Abs 4 Z 1 FPG) wie am 26.07.2016 um 11:36 Uhr von Beamten der Fremdenpolizei der Landespolizeidirektion Oberösterreich festgestellt werden konnte, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und dürfen während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden. Sie waren auch nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, keine Entsendebewilligung, keine EU-Entsendebestätigung, keine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder keine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten inne und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften. Somit liegen keine Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt vor. Sie dürfen sich als mazedonischer Staatsbürger innerhalb von 180 Tagen, 90 Tage sichtvermerksfrei im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten (Art. 20 SDÜ) zu touristischen Zwecken aufhalten. Sie reisten am 17.02.2016 in den Schengen Raum (via Ungarn) ein. Laut ZMR waren Sie von 19.02.2016 bis 18.04.2016 in W und sind seit 18.04.2016 in S gemeldet. Am 17.05.2016 haben Sie eine Beschäftigung begonnen ohne im Besitz einer dafür benötigten arbeitsrechtlichen Bewilligung zu sein, bzw. im Besitze eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels zu sein. Sie befinden sich daher seit 17.05.2016 nicht rechtmäßig in Österreich.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 120 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz iVm. § 31 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz BGBl. I Nr. 144/2013 idgF.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf sei am 17. Februar 2016 via Ungarn in den Schengenraum eingereist und sei von 19. Februar 2016 bis 18. April 2016 in W und seit 18. April 2016 in S gemeldet gewesen. Am 17. Mai 2016 habe der Bf eine Beschäftigung begonnen. Am 26. Juli habe der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgesprochen und sich erkundigt, wie er „zu einem Visum kommen“ könnte. Dort habe er einen Lohnzettel vorgelegt. Laut Versicherungsdatenauszug habe die Beschäftigung des Bf am 25. Juli 2016 geendet.

Der Bf befinde sich seit 17. Mai 2016 nicht rechtmäßig in Österreich. Mazedonische Staatsbürger seien berechtigt, sich innerhalb von 180 Tagen 90 Tage sichtvermerksfrei zu touristischen Zwecken im Schengenraum aufzuhalten.
Am 1. August 2016 habe sich der Bf polizeilich abgemeldet, seit 9. September 2016 sei er wieder an derselben Adresse angemeldet.
Mit Strafverfügung vom 18. März 2014 sei der Bf bereits wegen desselben Delikts einmal rechtskräftig bestraft worden. Ein relevanter Eingriff in das Privat- oder Familienleben sei nicht festgestellt worden.

I.2. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2016 erhob der rechtzeitig Bf gegen dieses ihm am 26. Oktober 2016 nachweislich ausgefolgte Straferkenntnis Beschwerde. Begründend führte der Bf insbesondere an, dass ihm von seinem Arbeitgeber zugesichert worden sei, er würde ein Visum bekommen, daher habe der Bf zu arbeiten begonnen. Aufgrund dieser Beteuerungen sei der Bf am 26. Juli 2016 selbst zur Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gegangen, um sich bezüglich des Visums zu erkundigen. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass er sich illegal in Österreich aufhalte und kein Visum bekommen werde. Dennoch habe ihm sein Arbeitgeber versichert, er würde ein Visum bekommen. Am 1. August 2016 sei der Bf nach Mazedonien zurückgekehrt, am 9. September 2016 sei er wieder nach Österreich eingereist, da ihm sein damaliger Arbeitgeber schon davor gesagt habe, er würde ein Visum bekommen. Auch habe er nachsehen wollen, ob er schon ein Visum bekommen habe. Daraufhin habe er das angefochtene Straferkenntnis erhalten. Er wisse, dass er sich als Tourist drei Monate in Österreich aufhalten dürfe. Da ihm sein damaliger Arbeitgeber gesagt habe, er dürfe arbeiten, habe er diesem vertraut, er sei auch angemeldet gewesen. Der Bf sendete im Anhang der Beschwerde Lohnzettel, Meldezettel, die Firmenadresse und eine Kopie seiner E-Card.

I.3. Mit Schreiben vom 7. November 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt gänzlich unbestritten blieb und somit nur eine Rechtsfrage zu lösen war und keine Partei einen Verhandlungsantrag gestellt hat (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsbürger von Mazedonien und reiste am 17. Februar 2016 via Ungarn nach Österreich ein. Von 19. Februar 2016 bis 18. April 2016 war er in W gemeldet, von 18. April 2016 bis 1. August 2016 war der Bf in S gemeldet. Am 1.

August 2016 reiste der Bf nach Mazedonien aus, von 9. bis 22. September 2016 war er wieder in S gemeldet. Am 22. September 2016 reiste der Bf nach Mazedonien aus, am 23. Oktober 2016 reiste er wieder nach Österreich ein.
Von 17. Mai 2016 bis 25. Juli 2016 ging der Bf in Österreich einer Erwerbstätigkeit nach.
Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 18. März 2014 wurde über den Bf bereits einmal eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1a FPG verhängt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die Angaben des Bf über seine Ein- und Ausreisen nach und von Österreich stellten sich im Kontext mit seinem insgesamt schlüssigen Vorbringen als glaubhaft dar und wurden auch von der belangten Behörde nicht in Frage gestellt.

III. Gemäß § 31 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl I Nr 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 68/2013, halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gemäß § 120 Abs 1a FPG begeht, wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von

500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

Gemäß Art 20 Abs 1 Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ können sich sichtvermerksfreie Drittausländer in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Völlig unbestritten reiste der Bf am 17. Februar 2016 in den Schengenraum ein und hielt sich von 17. Februar 2016 bis 1. August 2016 durchgehend in Österreich auf.
Gemäß Art 20 SDÜ war der Bf zur sichtvermerksfreien Einreise in den Schengenraum berechtigt, sich frei im Schengenraum zu bewegen, jedoch während einer Frist von sechs Monaten nur für höchstens drei Monate, vom Datum der ersten Einreise an berechnet. Da der Bf aufgrund seiner Einreise in den Schengenraum am 17. Februar 2016 im Zeitraum bis 17. August 2016 nur bis höchstens 17. Mai 2016 zum durchgängigen Aufenthalt berechtigt war und er sich bereits von 17. Februar 2016 bis 17. Mai 2016 durchgehend in Österreich aufgehalten hat, war sein über den 17. Mai 2016 hinausreichender Aufenthalt bis zu seiner Ausreise am 1. August 2016 aufgrund der Überschreitung der durch Art 20 Abs 1 SDÜ bestimmten rechtmäßigen Aufenthaltsdauer gemäß § 30 Abs 1 FPG unrechtmäßig. Aus diesem Grund war der Tatzeitraum spruchgemäß zu präzisieren.

Der über den 17. Mai 2016 hinausreichende Aufenthalt des Bf war unbestritten auch nicht aus einem der anderen in § 30 Abs 1 FPG genannten Gründe rechtmäßig.

IV.1.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 120 Abs 1a FPG ist entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.2.2014, 2013/21/0169 uHa VwGH 18.4.2013, 2011/21/0249) die

hypothetische Zulässigkeit einer Ausweisung unter den Gesichtspunkten des Art 8 EMRK zu prüfen. Denn wären auch Fremde, die derart intensive private (und familiäre) Bindungen in Österreich haben, dass ihr Interesse an deren Aufrechterhaltung die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an einer Ausweisung überwiegt, von der Strafdrohung des § 120 Abs 1a FPG erfasst, so läge darin ein dem Gesetzgeber nicht zusinnbarer Wertungswiderspruch. Es müsse daher das Vorliegen eines gesetzlichen Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG angenommen werden, wenn einer Ausweisung des Fremden eine zu seinen Gunsten ausfallende Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK im Weg steht.

Der Bf hat in seiner Beschwerde jedoch nichts vorgebracht, das auf eine intensive Bindung zu Österreich in privater oder familiärer Hinsicht schließen lässt. Allein die Beschäftigung des Bf während eines Zeitraums, in dem sein Aufenthalt bereits iSd § 30 Abs 1 FPG iVm Art 20 Abs 1 SDÜ nicht mehr rechtmäßig war, und sein insgesamt relativ kurzer Aufenthalt in Österreich vermag eine Integration iSd zitierten Judikatur nicht zu begründen.

Es ist sohin – vom Bf auch völlig unbestritten – von der Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auszugehen.

IV.2. Der Bf versuchte jedoch, sich auf subjektiver Ebene zu verteidigen.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 120 Abs 1a FPG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf beruft sich im Wesentlichen auf einen Verbotsirrtum, indem er behauptet, der Auskunft seines österreichischen Arbeitgebers, wonach er ein Visum bekommen würde, vertraut zu haben.
Entschuldigend wirken dabei nach stRspr nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rsp zum Tatzeitpunkt (VwGH 22. 3. 1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22. 3. 1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4. 10. 2012, 2012/09/0134, 18. 9. 2008, 2008/09/0187), einer anderer fachkompetenter Institutionen, zB der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (zB VwGH 16. 11. 1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (zB von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rsp der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren.

Der Bf gab selbst in seiner Beschwerde an, dass ihm bewusst war, dass er sich als Tourist drei Monate in Österreich aufhalten durfte. Der Bf hat aber – trotz dieses Wissens – seinen Aufenthalt lediglich auf Basis der Auskunft seines Arbeitgebers selbstständig verlängert, ohne sich vorab bei einer fachkompetenten Stelle zu erkundigen. Auch hat der Bf offenbar bis zu seiner Vorsprache bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen am 26. Juli 2016 nicht über die Formalitäten zur Erlangung des „Visums“ das ihm sein Arbeitgeber zugesichert hat, erkundigt. Erst nachdem sein Aufenthalt bereits wissentlich mehr als zwei Monate nicht mehr mit der Befristung entsprechend Art 20 Abs 1 SDÜ vereinbar war, hat sich der Bf entschlossen, fachkompetente Auskunft einzuholen und nicht mehr ausschließlich auf die Meinung seines Arbeitgebers zu vertrauen.

Im Sinne der zitierten Judikatur ist dem Bf zweifellos vorzuwerfen, dass er auf die falsche Auskunft seines Arbeitgebers vertraut und nicht für seine fristgerechte Ausreise gesorgt hat.

Es ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.3.2. Zur Bemessung der Strafhöhe ist anzumerken, dass der Bf bereits mit Strafverfügung vom 18. März 2014 rechtskräftig wegen einer Übertretung gemäß § 120 Abs 1a FPG bestraft wurde. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist gemäß § 120 Abs 1a FPG mit Geldstrafe von 2.500,-- Euro bis zu 7.500,-- Euro oder mit (primärer) Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
Gemäß § 16 Abs 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe (...) nicht übersteigen.

Die belangte Behörde hat die für den Wiederholungsfall normierte Mindestgeldstrafe festgesetzt, wobei im ggst. Fall dem Straferschwerungsgrund der Tatwiederholung kein Milderungsgrund gegenübersteht, weshalb die außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann.
Die Ersatzfreiheitsstrafe hat die belangte Behörde mit 14 Tagen bemessen. Gemäß § 16 Abs 2 VStG iVm § 120 Abs 1a FPG kann im vorliegenden Fall eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu höchstens 4 Wochen festgesetzt werden. Die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 50% der möglichen Höchststrafe, wobei die verhängte Geldstrafe jedoch bloß ein Drittel der möglichen Höchststrafe für Wiederholungsfälle beträgt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. September 2016, Ra 2016/09/0056, jüngst ausgeführt hat, ist jedenfalls dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür eine Begründung erforderlich. Ein besonderer Grund für die im Vergleich zur Geldstrafe erhöhte Ersatzfreiheitsstrafe ist jedoch weder der Begründung des Straferkenntnisses zu entnehmen, noch ergibt sich ein solcher aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Ersatzfreiheitsstrafe war daher zu verringern, um ein der Geldstrafe angemessenes Verhältnis herzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung zur Gänze der im Entscheidungstext zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht (etwa VwGH 4. 10. 2012, 2012/09/0134, 18. 9. 2008, 2008/09/0187; VwGH 6.9.2016, Ra 2016/09/0056). Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter